

Az.: 3 B 14/23
3 L 661/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -

wegen

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 9. März 2023

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Januar 2023 - 3 L 661/22 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 1. Der 1964 geborene Antragsteller ist mazedonischer Staatsangehöriger. Er reiste am 2015 zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung in die Bundesrepublik Deutschland ein, wobei er im Besitz eines erstmals am..... und zuletzt am..... ausgestellten unbefristet gültigen europäischen Daueraufenthaltstitels der italienischen Behörden war. Auf seinen Antrag hin erteilte ihm die damals zuständige Ausländerbehörde erstmals am..... eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, die zuletzt bis zum..... verlängert wurde.
- 3 Am 25. Mai 2021 beantragte der Antragsteller die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Ihm wurde daraufhin eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt und wiederholt verlängert. Im Rahmen der Prüfung des Verlängerungsantrags zog der Antragsgegner eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei, die am 3. Juni 2021 die folgenden sieben Eintragungen enthielt:

.....

.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

- 4 Nach Anhörung des Antragstellers lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 9. August 2022 den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Nr. 1), stellte fest, dass der Antragsteller zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist (Nr. 2), und setzte eine Frist zur Ausreise von vier Wochen ab Bekanntgabe des Bescheids fest (Nr. 3). Zur Begründung stellte der Antragsgegner zusammengefasst darauf ab, dass der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers, die sich nach denselben Vorschriften wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis richte, die nicht erfüllte Regelerteilungsvoraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegenstehe. Denn aufgrund der aus dem Bundeszentralregister hervorgehenden wiederholten Straffälligkeit des Antragstellers in den vergangenen sechs Jahren liege ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vor. Mangels Besitz einer erforderlichen Aufenthaltserlaubnis sei der Antragsteller daher gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
- 5 Hiergegen wandte sich der Antragsteller am 24. August 2022 mit seinem Widerspruch, über den - soweit ersichtlich - bisher noch nicht entschieden wurde.

- 6 2. Am 12. September 2022 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Seinen Antrag hat er dabei im Wesentlichen mit seiner zwischenzeitlichen schweren Erkrankung begründet, die weitere Behandlungen und er könne die Einnahme verschiedener Medikamente erfordere, auf die er weder in Italien noch Nordmazedonien zugreifen könne. Auch lebe seine Familie in Deutschland und er könne daher im Fall einer Abschiebung nicht auf ein soziales, unterstützendes familiäres Netzwerk zurückgreifen. Seine Frau, die ihn versorge, lebe in Deutschland. Ausweislich des Bescheids des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge vom..... sei er als schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50% eingestuft worden. Aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen gehen als Diagnosen nach dem stationären Aufenthalt in der im, anlässlich dessen der Verschluss des Tracheostomas erfolgt ist, hervor:
- 7 - Vorhandensein eines Tracheostomas bei
 - Z. n. Tracheotomie im Rahmen einer COVID-19-Pneumonie 09/2021
 - arterielle Hypertonie
 - Diabetes mellitus Typ II.
- 8 Aufgrund seiner Schwerbehinderung sei er auch nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt und dabei den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. August 2022 für unbegründet erachtet, da der Antragsteller nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG habe, damit sein Widerspruch erfolglos bleiben werde und dem gesetzlich angeordneten Vollzugsinteresse gegenüber dem Interesse des Antragstellers der Vorrang einzuräumen sei. Er erfülle die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht, da wegen seiner nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstöße gegen Rechtsvorschriften ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG gegeben sei. Er sei mehrfach rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt worden, davon fünf Mal wegen vorsätzlicher Straftaten zu Geldstrafen zwischen 25 und 45 Tagessätzen. Ein Rechtsverstoß sei nicht „geringfügig“ (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG), wenn er vorsätzlich begangen worden sei, was bei der Mehrheit der aus dem Bundeszentralregister hervorgehenden Verurteilungen der Fall sei. Wegen der wiederholten Begehung von überwiegend Verkehrsdelikten sowie des Erschleichens von Leistungen handele es sich auch nicht um einen nur „vereinzelt“ Verstoß. Für die Feststellung der Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2

AufenthG komme es nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich auf dieser Grundlage ausgewiesen werden könnte. Auch der Annahme, dass von ihm die Gefahr der erneuten Begehung vergleichbarer Straftaten zu besorgen ist, bedürfe es nicht. Vielmehr würden auch generalpräventive Gründe ausreichen, die bei Verkehrsstraftaten gegeben seien. Auch bedürfe es keiner umfassenden Abwägung wie bei einer Ausweisungsentscheidung, so dass auch die Erkrankungen des Antragstellers in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen seien. Das Ausweisungsinteresse sei auch hinreichend aktuell, da die Fristen zur Tilgung im Bundeszentralregister noch nicht abgelaufen seien. Das generalpräventive Ausweisungsinteresse bestehe ebenfalls fort, da ein hohes öffentliches Interesse daran bestehe, durch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen anderen Ausländern vor Augen zu führen, dass die Begehung vorsätzlicher Straftaten nicht hingenommen wird.

- 10 Der Antrag habe auch keinen Erfolg, soweit man ihn im Wege einer sachdienlichen Auslegung im Hinblick auf die vom Antragsteller vorgetragenen Erkrankungen dahingehend verstehe, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller den weiteren vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Erteilung von Duldungen - etwa bis zum Abschluss der medizinischen Behandlung - zu ermöglichen. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf eine solche einstweilige Anordnung durch das Gericht. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass seine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich sei. Für die Kammer sei nicht erkennbar, dass er aus gesundheitlichen Gründen reiseunfähig sei. Er habe weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren die erforderlichen qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen und damit greifbare Anhaltspunkte dafür vorgelegt, dass seine Erkrankungen eine freiwillige oder erzwungene Rückreise unmöglich machen könnten. Wegen der bisher nicht erlassenen Abschiebungsandrohung sei zudem davon auszugehen, dass der Antragsgegner vor der Planung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen die aktuelle Reise- und Transportfähigkeit des Antragstellers zum dann aktuellen Zeitpunkt überprüfen und eine ggf. notwendige ärztliche Begleitung während der Reise sicherstellen werde. Es sei auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund die weitere ärztliche Behandlung des Antragstellers nicht auch in Italien oder Nordmazedonien durchgeführt werden und er die von ihm benötigten Medikamente nicht auch dort erhalten könnte. Schließlich fehle es am Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG, so dass auch ein Anspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Duldung unter diesem Gesichtspunkt nicht gegeben sei. Er verfüge über einen unbefristet gültigen italienischen Aufenthaltstitel und könne daher jederzeit wieder in Italien seinen Wohnsitz nehmen. Es bestünden keine Zweifel, dass

er in Italien, einem Mitgliedstaat der EU, die erforderliche und notwendige medizinische Behandlung erhalten und (ggf. durch Inanspruchnahme von Sozialhilfe) auch finanzieren könne. Gleiches gelte auch hinsichtlich seines Heimatlandes Nordmazedonien, bei dem es sich um einen sicheren Herkunftsstaat i. S. v. § 29a i. V. m. Anlage II zu § 29a AsylG handele.

11 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.

12 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller mit Schriftsatz vom..... zusammengefasst vor: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners sei herzustellen, da sein Bleibeinteresse das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiege. Es seien keinerlei Gründe erkennbar und bislang nicht vorgetragen, die hinsichtlich seines Interesses, bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch in Deutschland verbleiben zu dürfen, überwögen. Er habe seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland begründet und halte sich hier seit seiner Einreise schon siebeneinhalb Jahren rechtmäßig auf. Seine Ehefrau lebe ebenso in Deutschland wie seine erwachsene Tochter; letztere habe eine bis zum..... gültige Fiktionsbescheinigung. Sein erwachsener Sohn lebe überwiegend in, so dass der Antragsteller gemeinsam mit seiner Familie allein einen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik habe. Es sei daher nicht zumutbar, „dass Beide das Bundesgebiet verlassen müssen.“ Er verfüge weder in Italien noch in Mazedonien über soziale Kontakte und wäre auf sich allein gestellt. Dieses persönliche Bleibeinteresse wiege schwerer als das Ausweisungsinteresse. Der Antragsgegner habe sich im Bescheid vom 9. August 2022 zwar damit befasst, dass seiner Auffassung nach vor dem Hintergrund der nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstöße gegen Rechtsvorschriften ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vorliege. Es fehle jedoch an einer Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass für den Antragsteller aufgrund der besonderen Rechtsstellung eines Daueraufenthaltsberechtigten EU die erhöhten Ausweisungs Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AufenthG zur Anwendung kämen, wonach eine solche Person nur ausgewiesen werden dürfe, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Auch das Gericht habe sich damit nicht auseinandergesetzt, so dass davon auszugehen sei, dass sich das Gericht der besonderen Schutznorm, die nach Auffassung des

Antragstellers auch für Drittstaatenangehörige gelte, die im Besitz einer Daueraufenthaltserlaubnis EU sind, nicht bewusst gewesen sei. Bereits aus diesem Grund sei der Beschluss rechtsfehlerhaft.

- 13 Überdies ergebe die Summe der verhängten Geldstrafen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Gesamtstrafenbildung eine Gesamttagessatzanzahl von 183, was einer Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Monaten und zehn Tagen entspreche. Zudem handle es sich bei § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG um einen Auffangtatbestand und fielen die Verurteilungen des Antragstellers gerade nicht unter § 54 Abs. 1 AufenthG. Es bedürfe deshalb vorliegend einer besonderen Abwägung. Weder der Bescheid des Antragsgegners noch die gerichtliche Entscheidung enthalte Ausführungen dazu, inwieweit das persönliche Verhalten des Antragstellers gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen solle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Es werde auch nicht dargelegt, inwieweit vorliegend konkret von einer Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Weder der Bescheid des Antragsgegners noch der Beschluss des Gerichts enthielten Angaben zu den Tatzeitpunkten der abgeurteilten Straftaten. Diese seien jedoch für die Frage, inwieweit sich eine Person nach der letzten Straftat straffrei verhalten habe, relevant. Sein überwiegendes Bleibeinteresse ergebe sich einerseits aus seiner schwerwiegenden Erkrankung und überdies aus den Bindungen im Bundesgebiet, insbesondere denen familiärer Art. Der Antragsgegner habe per E-Mail vom..... konkrete Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht angedroht und sich bislang noch nicht hinsichtlich einer zu verhängenden Einreisesperre positioniert, so dass davon auszugehen sei, dass dem Antragsteller auf nicht absehbare Zeit die Einreise verweigert werden solle, was ebenfalls rechtswidrig wäre. Es sei auch nicht zu erkennen, inwieweit ein besonderes öffentliches Interesse daran bestehe, ihn noch vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens vom Bundesgebiet fernzuhalten, zumal seine Ehefrau sich erlaubt in Deutschland aufhalte und nicht erkennbar sei, warum auch für die Ehefrau eine Ausweisung erfolgen solle.
- 14 Für den Antragsteller streite das Interesse auf Wahrung der Familieneinheit und des Rechts auf Privatleben. Insoweit griffen die Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG. Da seine Ehefrau in Deutschland weiterhin aufenthaltsberechtigt sei, würde er von seiner Frau getrennt werden, der nicht zugemutet werden könne, mit ihm Deutschland wieder zu verlassen. Weder in Mazedonien noch in Italien gebe es weitere Familienangehörige. Zudem wäre zu prüfen, inwieweit die Daueraufenthaltserlaubnis EU überhaupt noch gültig sei und er dorthin zurückkehren könne. Aus den dargelegten Gründen

könne die Klage in der Hauptsache Erfolg haben und er würde durch eine zwischenzeitlich durchgesetzte Ausweisung unwiderruflich in seinen Rechten verletzt.

- 15 Dieses Vorbringen rechtfertigt eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht. Die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung, dass dem Antragsteller kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zustehe, kann er damit nicht erschüttern.
- 16 Soweit sich seine Einwände gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Wesentlichen darauf konzentrieren, dass weder der Antragsgegner noch das Gericht die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AufenthG geprüft habe, verkennt er, dass die Vorschrift auf ihn als weitergewanderten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Mitgliedstaat und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a AufenthG in Deutschland nicht anwendbar ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 12. April 2019 - 10 ZB 19.275 -, juris Rn. 9; Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 AufenthG Rn. 87, 91; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 35. Edition Stand: 1. Oktober 2022, § 53 AufenthG Rn. 110; Hailbronner, Ausländerrecht, 126. EL Stand: Dezember 2022, § 53 AufenthG Rn. 163, 166; Bergmann/Putzar-Sattler, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, § 53 AufenthG Rn. 26; a. A. Marx, in: Ders., Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Auflage 2020, § 7 Rn. 185). Gemäß § 53 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt, nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU meint eine solche nach § 9a AufenthG, die der Antragsteller nicht besitzt. Den erhöhten Ausweisungsschutz nach Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011; nachfolgend: Daueraufenthalts-Richtlinie), den § 53 Abs. 3 AufenthG umsetzt, hat der langfristig Aufenthaltsberechtigte nur in dem Mitgliedstaat, in dem er diese Berechtigung erworben hat. Überdies enthält der angegriffene Bescheid des Antragsgegners auch keine Ausweisungsentscheidung, sondern es geht lediglich im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, hier konkret § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, um das Aus-

weisungsinteresse. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass aufgrund der aus der Bundeszentralregisterauskunft hervorgehenden Straftaten, insbesondere der Verurteilungen vom 31. März 2017, 13. November 2017, 8. Mai 2018, 18. Juli 2018 und 27. Juli (wohl: Januar) 2021 wegen vorsätzlicher und teilweise wiederholter Taten der Antragsteller einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat und demnach ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG gegeben ist.

- 17 Unter einem Ausweisungsinteresse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist ein Tatbestand zu verstehen, der in § 54 AufenthG definiert ist. Dabei ist keine hypothetische Ausweisungsprüfung in der Weise vorzunehmen, dass geklärt würde, ob eine Ausweisung des Antragstellers rechtmäßig wäre, so dass es auch keine Rolle spielt, ob ein Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG besteht (BayVGH, Beschl. v. 29. August 2016 - 10 AS 16.1602 -, juris Rn. 21 m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 6. November 2017 - 3 EO 563/17 -, juris Rn. 12). Dies verkennt der Antragsteller, der wiederholt in seiner Beschwerdebegründung von seiner Ausweisung spricht, die indes im angegriffenen Bescheid vom 9. August 2022 gar nicht verfügt wurde. Mit den eigentlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG hat er sich demgegenüber entgegen den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht auseinandergesetzt. Seine Ausführungen zum Addieren der bei den relevanten Verurteilungen verhängten Geldstrafen und Umrechnen in eine Freiheitsstrafe und der Hinweis, dass es sich bei § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG lediglich um einen Auffangtatbestand handle und es insoweit einer besonderen Abwägung bedürfe, sind jedenfalls nicht geeignet, die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Bestehen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG in Frage zu stellen.
- 18 Allerdings begründet die Verwirklichung eines der in § 54 AufenthG genannten Tatbestände nicht unmittelbar das Ausweisungsinteresse. Ein Ausweisungsinteresse besteht nur dann, wenn von dem Betroffenen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, der weitere Aufenthalt des Ausländers also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt oder sonst erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Demgegenüber ist ein Ausweisungsinteresse nicht mehr erheblich, wenn ohne vernünftige Zweifel feststeht, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Ausweisungsinteresse zusammenhängt, nicht mehr besteht (zu Vorstehendem BayVGH, Beschl. v. 29. August 2016 a. a. O. Rn. 22; SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 19). Teilweise

wird darüber hinausgehend vertreten, dass ein Ausweisungsinteresse nur dann vorliegt, wenn eine Gefahrprognose positiv ist (so wohl VGH BW, Urt. v. 19. April 2017 - 11 S 1967/16 -, juris Rn. 25 ff.). Ob eine solche positive Feststellung einer Wiederholungsgefahr tatsächlich erforderlich ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden, da sie beim Antragsteller jedenfalls vorliegt.

- 19 Zudem bedarf es auch bei Verwirklichung eines Ausweisungstatbestands nach § 54 AufenthG stets der Feststellung, dass - wie von § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzt - der (weitere) Aufenthalt des Ausländers die durch eine Ausweisung zu schützenden Rechtsgüter gefährdet. Dies ist zum einen dann anzunehmen, wenn die von dem Ausländer ausgehende, durch die Verwirklichung des Tatbestands nach § 54 AufenthG dokumentierte Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt fortbesteht (Spezialprävention). Eine Gefährdung im Sinne des § 53 Abs. 1 Halbs. 1 AufenthG für die dort genannten Schutzgüter lässt sich auch generalpräventiv begründen, wenn sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell ist (SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris Rn. 22 m. w. N.).
- 20 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Ausweisungsinteresse allein mit generalpräventiven Gründen begründet. Insoweit hat das Verwaltungsgericht nachvollziehbar das Fortbestehen des Ausweisungsinteresses bejaht, da auch aktuell ein hohes Interesse daran bestehe, durch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen anderen Ausländern vor Augen zu führen, dass die Begehung vorsätzlicher Straftaten nicht hingenommen wird. Dass dies unzutreffend ist, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor. Soweit der Antragsteller die fehlende Erwähnung der Tatzeiten im Hinblick auf die abgeurteilten Taten moniert und diese für maßgeblich im Hinblick auf seine Straffreiheit erachtet, stammt die letzte der abgeurteilten Taten ausweislich der Bundeszentralregisterauskunft vom 7. August 2019 und liegt folglich nunmehr dreieinhalb Jahre zurück. Dies ändert aber aufgrund der vorangegangenen Verurteilungen, ihrer zeitlichen Abfolge und der Wiederholung der immer wieder gleichen Delikte des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Erschleichens von Leistungen nichts daran, von einer aktuell immer noch vom Antragsteller ausgehenden Wiederholungsgefahr auszugehen. Denn der Antragsteller hat sich das Erwischtwerden und auch die erfolgten Verurteilungen jeweils nicht zur Warnung dienen lassen, um zukünftig ein straffreies Leben zu führen. Er wurde sogar nach den ersten Verurteilungen zwei Mal von der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Ausländerbehörde (.....) angeschrieben (Schreiben vom..... und.....) und im Hinblick auf die Verurteilungen darauf hingewiesen, dass diese

ein Ausweisungsinteresse begründen oder die Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen könnten, also zusätzlich im Hinblick auf seinen aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland gewarnt. Auch das hat den Antragsteller aber nicht so beeindruckt, dass er sich bewusst für eine Abkehr von strafrechtlich relevantem Verhalten entschieden hat, wie die Taten vom....., und sogar zwei Taten vom..... (BZR Nr. 3), (BZR Nr. 4), (BZR Nr. 5) und..... (BZR Nr. 7) belegen. Auch in seiner Beschwerdebegründung hat der Antragsteller nichts zu einer Abkehr von seiner strafrechtlichen Vergangenheit vorgetragen, etwa dass er zwischenzeitlich seinen mazedonischen Führerschein hat umschreiben lassen oder eine deutsche Fahrerlaubnis erworben hat. Auch war zu berücksichtigen, dass der Antragsteller schwer an COVID-19 erkrankt ist, deswegen im Koma lag und in diesem Zusammenhang mehrfach und teilweise über einen längeren Zeitraum stationär behandelt werden musste. An die stationären Behandlungen schlossen sich Rehabilitationsmaßnahmen an. Sein letzter stationärer Aufenthalt fand ausweislich der im Verfahren vorgelegten ärztlichen Unterlagen im statt, anlässlich dessen sein Tracheostoma verschlossen wurde. Ein großer Teil des seit der letzten Tat vom August 2019 straffrei absolvierten Zeitraums war danach von der schweren Erkrankung einschließlich deren Behandlung geprägt und nicht von einer entsprechenden Läuterung des Antragstellers.

- 21 Soweit die Antragsgegnerin und wohl auch das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sind, dass es sich bei dem Antragsteller um einen nach Deutschland weitergewanderten Drittstaatsangehörigen mit einer Daueraufenthaltserlaubnis - EU eines anderen Mitgliedstaats, hier Italien, handelt, sind allerdings Art. 17 und 22 der Daueraufenthalts-Richtlinie zu berücksichtigen, in deren Licht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auszulegen ist. Die Frage, ob der Antragsteller gegenwärtig noch eine gültige italienische Daueraufenthaltsberechtigung EU innehat, woran vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 der Daueraufenthalts-Richtlinie (Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn sich die betreffende Person sechs Jahre lang nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, der ihr die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat) erhebliche Zweifel bestehen, kann der Senat dahinstehen lassen, da auch im Fall des (Fort-)Bestehens eines solchen langfristigen Aufenthaltsrechts in Italien die dann besonderen (unionsrechtlichen) Anforderungen an die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses erfüllt sind (zur Prüfungskompetenz der Bundesrepublik Deutschland des Verlusts der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach Art. 9

Daueraufenthalts-Richtlinie im Rahmen der Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 38a AufenthG vgl. Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 38a Rn. 21 mit dem Hinweis auf das Vorabentscheidungsersuchen des VG Darmstadt, Beschl. v. 7. Februar 2022 - 5 K 888/21.DA -, juris, anhängig beim EuGH unter C-129/22).

- 22 Die Stellung des Antragstellers als Inhaber einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU eines anderen Mitgliedstaats führt dazu, dass in einem solchen Fall die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG im Licht der Regelung des Art. 17 Abs. 1 der Daueraufenthalts-Richtlinie auszulegen ist. Nach deren Art. 17 Abs. 1 darf der zweite Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Der Mitgliedstaat muss bei seiner Entscheidung die Schwere oder die Art des von dem langfristig Aufenthaltsberechtigten begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit bzw. die von der betreffenden Person ausgehende Gefahr berücksichtigen, wobei wirtschaftliche Gründe keine Rolle spielen dürfen. Nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) der Daueraufenthalts-Richtlinie darf der zweite Mitgliedstaat die Verlängerung des Aufenthaltstitels versagen oder den Aufenthaltstitel entziehen, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit im Sinn des Art. 17 der Daueraufenthalts-Richtlinie vorliegen. Wortlaut und Entstehungsgeschichte sprechen dafür, dass für die Auslegung des Art. 6 Abs. 2 (Versagung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten) und Art. 17 Abs. 1 der Daueraufenthalts-Richtlinie die gleichen Grundsätze gelten. Die in beiden Vorschriften errichtete Gefahrenschwelle ist zwar niedriger als die für die Ausweisung langfristig Aufenthaltsberechtigter geltende Schwelle des Art. 12 der Daueraufenthalts-Richtlinie. Eine Versagung kann danach im Sinn des Art. 17 der Daueraufenthalts-Richtlinie gerechtfertigt sein, wenn der Ausländer auf Grund der von ihm begangenen Straftaten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt. Ein Versagungsgrund ist aber nicht schon immer dann gegeben, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 (Abs. 2 Nr. 9) AufenthG besteht. Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sind vielmehr gewichtige Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, um die Versagung der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 38a AufenthG rechtfertigen zu können. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass im Hinblick auf Art und Schwere des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder die von dem Ausländer ausgehende Gefährdung das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Ausländers an der Verwirklichung seines Rechts auf Aufenthalt überwiegt (zu Vorstehendem: Samel, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 5 AufenthG Rn. 70; NdsOVG, Beschl. v. 5. April 2019 - 13 ME 25/19 -, juris Rn. 9 m. w. N., das insoweit

von einer unionsrechtlichen Überformung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG spricht). Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AufenthG kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

- 23 Die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 17 Abs. 1 der Daueraufenthalts-Richtlinie sind vorliegend erfüllt. Der Antragsteller stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit dar. Das folgt aus den von ihm ausweislich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 3. Juni 2021 begangenen wiederholten Straftaten des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Erschleichens von Leistungen sowie des vorsätzlichen Gestattens des Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung und der im Hinblick auf die zeitliche Tatabfolge, Tatwiederholung, die Tatsache der erneuten Tatbegehung trotz unmittelbar zuvor erfolgter Verurteilung (Taten vom 1. Januar 2017, 8. Januar 2018 und 21. Februar 2018) und fehlender Anhaltspunkte dafür, dass sich der Antragsteller zukünftig rechtstreu verhalten wird, zu schließenden Wiederholungsgefahr (vergleiche dazu auch die obigen Ausführungen). Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu begründen (Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 38a AufenthG Rn. 71). Im Hinblick auf die nach der Daueraufenthalts-Richtlinie zu berücksichtigende Schwere und Art des von dem langfristig Aufenthaltsberechtigten begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit und die von der betreffenden Person ausgehende Gefahr handelt es sich bei den Leistungserschleichungen zwar um Delikte aus dem Bereich der Bagatellkriminalität. Anderes gilt jedoch für das vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis und das vorsätzliche Gestatten des Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung. Denn der naturgemäß mit Gefahren verbundene öffentliche Straßenverkehr kann nur funktionieren, wenn sich dessen Teilnehmer an die damit verbundenen Regeln halten, zu denen auch das Innehaben einer für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und der Gebrauch eines Fahrzeugs nur mit gültiger Haftpflichtversicherung gehören. Die Erteilung der Fahrerlaubnis setzt die Geeignetheit des Bewerbers und seine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen voraus (§ 2 Abs. 4 und 5 StVG). Bewerber um die Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 FeV). Sie müssen des weiteren ihre Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachweisen (§ 15 Abs. 1 FeV). Wesentlicher Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, andere Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten Fahrzeugführern und den von ihnen ausgehenden erheblichen Gefahren zu schützen. Deshalb ist das Fahren ohne Fahrerlaubnis auch zu Recht in § 21 StVG strafrechtlich sanktioniert, wobei die Strafandrohung bezeichnenderweise auch die

Freiheitsstrafe umfasst. Der Antragsteller hat gegen diese Strafrechtsnorm mehrfach verstoßen und damit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er sich über Vorschriften zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer bedenkenlos hinwegsetzt. Auch der Verstoß gegen § 6 PflVG durch das vorsätzliche Gestatten des Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag stellt keine bloße Unkorrektheit des Alltags dar, wie sich aus dem Strafraum ergibt, der auch die Freiheitsstrafe mit einschließt, sowie daraus, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung das oftmals existenzbedrohende finanzielle Risiko anderer Verkehrsteilnehmer bei Verkehrsunfällen abdecken will (zum Ganzen: VGH BW, Urt. v. 8. Januar 2002 - 10 S 777/01 -, juris Rn. 39).

- 24 Durch die Tatwiederholung hat der Antragsteller deutlich gemacht, dass er nicht bereit ist, die in Deutschland geltenden Regelungen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu akzeptieren, was sich wiederum als potentiell gefährlich für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Da nach den obigen Ausführungen beim Antragsteller auch zum jetzigen Zeitpunkt eine Wiederholungsgefahr gegeben ist, kommt es auf die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entwickelten Grundsätze, wonach mangels Vorliegen besonderer Umstände (beispielsweise eine besonders hohe Wiederholungsgefahr) die anlässlich der Umsetzung der Richtlinie zunächst vom Bundesrat vorgeschlagene Strafbarkeitsgrenze (Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen, vgl. BR-Drs. 224/07 Beschluss) als Anhaltspunkt herangezogen werden kann, die im Übrigen auch bei Einbürgerungen anzuwenden ist (vgl. § 12a Abs. 1 StA; BayVGH, Beschl. v. 11. Februar 2013 - 19 AS 12.2476 -, juris Rn. 21 m. w. N.), nicht mehr an. Im Übrigen hat der Antragsteller zwar mit seinen jeweiligen Einzeltaten diese Strafbarkeitsgrenze nicht überschritten, durch die Vielzahl und Wiederholung seiner Vergehen aber gleichermaßen gezeigt, die Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht zu akzeptieren. Die einzelnen Straftaten erfüllen damit in ihrer Gesamtheit die gesteigerten Anforderungen an den Grad der Gefährdung der Allgemeinheit im Hinblick auf gewichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vor diesem Hintergrund geht der Senat schließlich auch davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Antragstellers an der Verwirklichung seines Rechts auf Aufenthalt überwiegt.
- 25 Im Hinblick auf letzteres sind insbesondere die Erkrankung des Antragstellers und seine familiären Bindungen in Deutschland zu berücksichtigen. Relativierend ist dazu aber festzustellen, dass im Hinblick auf die aktuellen Erkrankungen nicht ersichtlich ist

und von ihm im Hinblick auf die Ausführungen des Antragsgegners und des Verwaltungsgerichts auch nicht substantiiert vorgetragen wurde, dass eine weitere Behandlung einschließlich Medikation in Italien oder auch Nordmazedonien nicht möglich ist. Die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen dazu hat der Antragsteller mit seiner Beschwerde nicht angegriffen. Was den von ihm vorgetragenen familiären Lebensmittelpunkt in Deutschland betrifft, so halten sich hier aktuell nur seine Ehefrau und seine erwachsene Tochter auf. Nach der in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK enthaltenen wertentscheidenden Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2018 a. a. O., juris Rn. 32 m. w. N.). Hierzu ist im Einzelnen festzustellen, dass die Ehefrau des Antragstellers in der Verwaltungsakte des Antragsgegners erstmals im und damit möglicherweise im Zusammenhang mit der schweren COVID-19-Erkrankung des Antragstellers als in Deutschland aufhältig erwähnt wird und sich der Antragsteller all die Jahre zuvor hier allein und folglich räumlich getrennt von seiner Ehefrau aufgehalten hat. Dass seine Ehefrau auf seine dauernde Anwesenheit in der Bundesrepublik angewiesen ist, ist weder ersichtlich noch wurde dies von ihm behauptet. Ihr ist es folglich ohne weiteres möglich, mit dem Antragsteller zurück nach Italien, von wo aus sie offensichtlich auch nach Deutschland gekommen ist, oder zurück nach Nordmazedonien zu gehen. Es lassen sich jedenfalls über die Ehe hinaus keine weiteren von Art. 6 GG erfassten familiären Verbindungen feststellen. Die in Deutschland lebende Tochter der Eheleute ist ebenso wie der in aufhältige Sohn erwachsen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese ihr eigenes Leben leben. Der Antragsteller ist schließlich während seines insgesamt etwa siebeneinhalb Jahre andauernden Aufenthalts in Deutschland jeweils in den Jahren 2016 bis 2019, zum Teil auch mehrfach, strafrechtlich in Erscheinung getreten. Eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht zu verzeichnen. Daher kommt seinem Interesse an der Verwirklichung seines Rechts auf Aufenthalt bei weitem nicht ein so starkes Gewicht zu wie dem Interesse an dessen Aufenthaltsbeendigung. Denn für letzteres spricht der Schutz der Rechtsordnung und das Bestreben der Bundesrepublik, im Rahmen einer geordneten Einwanderungspolitik durch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen anderen Ausländern zu verdeutlichen, dass die Begehung vorsätzlicher Straftaten nicht hingenommen wird. Da dieser Zielsetzung ein besonders hohes Gewicht zukommt, überwiegt das Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Antragstellers an der Verwirklichung seines Aufenthalts.

- 26 Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat noch darauf hin, dass das Beschwerdevorbringen des Antragstellers auch keine hinreichende Grundlage bietet, in seinem Fall einen Ausnahmefall von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anzunehmen. Ausnahmen von einer Regelerteilungsvoraussetzung liegen vor, wenn ein atypischer Fall gegeben ist, der so weit vom Regelfall abweicht, dass die Versagung des Aufenthaltstitels mit der Systematik oder der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht mehr vereinbar ist. Das kann auch dann gegeben sein, wenn zwar ein Ausweisungsinteresse besteht, verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen aber der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 23; BayVGH, Beschl. v. 31. August 2016 - 10 CS 16.649 -, juris Rn. 7). Für einen solchen atypischen Fall sieht der Senat keine Anhaltspunkte.
- 27 Soweit das Verwaltungsgericht einen Duldungsanspruch des Antragstellers verneint hat, enthält die Beschwerdebegründungsschrift keine Ausführungen, so dass nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO davon auszugehen ist, dass ein entsprechender Anspruch nicht besteht.
- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 30 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Wiesbaum